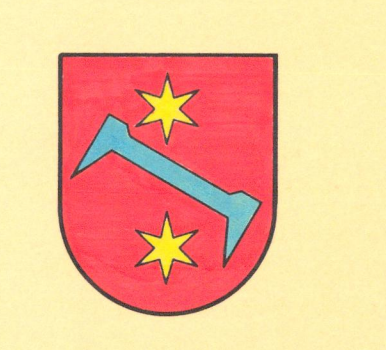


LEGENDE

- GELTUNGSBEREICH ZONENPLAN (GEMEINDEGRENZE)
- W2 WOHNZONE BIS 2 GESCHOSSE (W2a + W2b siehe ZONENREGLEMENT § 29 + § 29)
- W3 WOHNZONE BIS 3 GESCHOSSE
- W4 WOHNZONE BIS 4 GESCHOSSE
- K3 KERNZONE BIS 3 GESCHOSSE
- K4 KERNZONE BIS 4 GESCHOSSE
- I INDUSTRIEZONE
- G GEBWERBEZONE
- OeBA ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN
- GP WOHNZONE MIT PFLICHT FÜR EINEN GESTALTUNGSPLAN
- W2 2 ETAPPE WOHNZONE BIS 2 GESCHOSSE
- W3 2 ETAPPE WOHNZONE BIS 3 GESCHOSSE
- RES.W2 RESERVE-WOHNZONE BIS 2 GESCHOSSE
- RES.W3 RESERVE-WOHNZONE BIS 3 GESCHOSSE
- RES.W4 RESERVE-WOHNZONE BIS 4 GESCHOSSE
- U UFRSCHUTZZONE
- OBS ORTSBILDSCHUTZZONE WOHNZONE MIT GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UM DIE HISTORISCHE, BAULICHE UND STÄDTISCHE EIGENART DER ZONE ZU ERHALTEN
- IMMISSIONSSCHUTZ DER GRENZSTAND GEMÄSS § 24 KANT. BR GILT ALS ABSOLUTER IMMISSIONSABSTAND UND DARF NICHT ÜBERTRITT, ALS LAGERPLATZ ODER ALS ERSCHLIESSUNG BENÜTZT WERDEN. DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG UND LÖSUNG DER STÄLLUNG DER BAUTEN, SOWIE ALLFÄLLIGE TERRAINVERÄNDERUNGEN SOLL EIN BESTMÖGLICHER IMMISSIONS-SCHUTZ GEGEN DIE ANDEHENDEN ZONEN ERREICHT WERDEN.
- GRUNDWASSERSCHUTZZONE CHILCHACKER : GENEHMIGT MIT RRB NR 3183 VOM 15.11.83
- SE - ENGERE SCHUTZZONE
- SW - WEITERE SCHUTZZONE
- GRUNDWASSERSCHUTZAREAL OB WASSERAMT : GENEHMIGT MIT RRB NR 1437 VOM 11.5.82
- GÄSSER
- WALD
- EINE ALLFÄLLIGE BACHVERLEGUNG IST IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN, IN ZUSAMMENHANG MIT EINER ÜBERBAUUNG ZU PROJEKTIEREN UND SOWEIT ERFORDERLICH AUSZUFÜHREN.
- PRIVATE ERSCHLIESSUNGEN
- PROJEKTIERTE STRASSEN BEZÜGLICH RECHTSVERBINDLICHKEIT SIEHE STRASSEN- UND BAULINENPLÄNE 1:500

KANTON SOLOTHURN  
GEMEINDE GERLAFINGEN



ÄNDERUNG  
ZONENPLAN  
1:2000

DIVERSE EINZONUNGEN

- GB NR 519 W2a
- GB NR 876 (TEILWEISE) G/W2a
- GB NR 1059 W2b
- GB NR 1369 W2a

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE : 20. FEBRUAR - 20. MÄRZ 1992

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT : DURCH BESCHLUS NR 4. JULI 1991  
VOM DER AMMANN : DER GEMEINDESCHREIBER :  
*N. Fanelli* *[Signature]*

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUS NR 1341 GENEHMIGT  
SOLOTHURN, DEN 20. APRIL 1993

DER STAATSSCHREIBER :  
*[Signature]*